



Beschluss des Stadtrats

vom 17. April 2024

GR Nr. 2024/47

Nr. 1164/2024

Schriftliche Anfrage von Anna Graff, Severin Meier und Tiba Ponnuthurai betreffend Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Schutzhunden gegen Personen, Einschätzung der Verhältnismässigkeit, Durchführung einer Verhältnismässigkeitsprüfung nach einem Einsatz, Anzahl Einsätze und Verletzungen sowie Art der Verletzungen durch Bisse

Am 31. Januar 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anna Graff, Severin Meier und Tiba Ponnuthurai (alle SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/47, ein:

Obwohl von Sprayer/innen im Allgemeinen keine Gefährdung gegen Leib oder Leben ausgeht, setzt die Polizei im Kanton Bern Medienberichten zufolge Hunde zur Verfolgung von Menschen ein, welche im Verdacht stehen, gesprayed zu haben (<https://www.republik.ch/2023/08/22/verbissen>). Die dabei entstehenden Verletzungen sind zum Teil gravierend.

Auch die Stadtpolizei setzt Hunde für diverse Zwecke ein, inklusive zum Fassen von Personen mittels sogenannter «Schutzhunde» (z. B. https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2020/september/romulus_stellt_einbrecher.html).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche für die Stadt Zürich relevante Rechtsgrundlagen inklusive stadtpolizei-interner Weisungen oder Einsatzreglemente bestehen allgemein für den Einsatz von Schutzhunden von Personen? Bestehen spezifische Anweisungen oder Handhabungen:
 - a) für den Einsatz von Schutzhunden zur Einschüchterung von Personen?
 - b) für die Auslösung von Bissen durch Schutzhunde?
2. Auf welcher Stufe der Verhältnismässigkeitsprüfung steht der Einsatz von Schutzhunden gegen Menschen aus Sicht des Stadtrats? Und aus Sicht des Kommandos der Stadtpolizei?
3. Gegen wie viele Menschen wurden in der Stadt Zürich in den letzten 10 Jahren Schutzhunde eingesetzt? Bitte um eine anonymisierte Begründung der jeweiligen Einsätze. Falls Einsätze nicht erfasst werden: weshalb nicht?
4. Wie viele Menschen sind dabei gebissen worden? Welcher Art und wie schwerwiegend waren jeweils die Verletzungen der gebissenen Personen?
5. Wird nach dem Einsatz eines Schutzhundes gegen Personen eine nachträgliche Verhältnismässigkeitsprüfung durchgeführt, bei welcher der Einsatz nachträglich analysiert und ein Fazit festgehalten wird? Falls nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Welche für die Stadt Zürich relevante Rechtsgrundlagen inklusive stadtpolizei-interner Weisungen oder Einsatzreglemente bestehen allgemein für den Einsatz von Schutzhunden von Personen? Bestehen spezifische Anweisungen oder Handhabungen:

- a) für den Einsatz von Schutzhunden zur Einschüchterung von Personen?
- b) für die Auslösung von Bissen durch Schutzhunde?



2/3

Beim Einsatz von Schutzhunden sind verschiedene rechtliche Regelungen relevant. § 5 Abs. 1 lit. b Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ, LS 550.11) weist Diensthunde ausdrücklich als Einsatzmittel aus, mit dem unmittelbarer Zwang angewendet werden kann. Gemäss § 7 Abs. 1 PolZ ist die Einsatzfähigkeit der Diensthunde und ihrer Führerinnen und Führer regelmässig zu prüfen. Für die Beurteilung der Einsatzfähigkeit sind die Empfehlungen des Schweizerischen Polizeihundeführer-Verbands zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 PolZ). Der Verband verfügt auch über Prüfungsordnungen im Bereich Schutzhunde. Sodann enthält die eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) in den Art. 68–79 Bestimmungen zu Haushunden. Besondere Erwähnung verdient Art. 74, der die Ausbildung im Schutzdienst regelt. Auch in der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) finden sich diverse, für den Einsatz von Diensthunden relevante Bestimmungen. Hinzuweisen ist auf Art. 7 StPO (Verfolgungszwang), Art. 215 (polizeiliche Anhaltung) und Art. 217 (Vorläufige Festnahme durch die Polizei).

Gestützt auf Ziffer 11.3. der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) vom 1. Januar 2024 darf die Polizei eine Person, die der Aufforderung, am Ort zu verbleiben, keine Folge leisten will, mit Gewalt am sich Entfernen hindern. So bestimmt Art. 4 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110), dass polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten ist. Die Praxis der Stadtpolizei sieht vor, dass der Einsatz eines Schutzhundes im Vorfeld mehrfach angedroht wird, sofern es die Umstände zulassen (vor Gebäude- und Geländedurchsuchungen, mindestens dreimal). Spezifische Anweisungen zum Einsatz von Schutzhunden zur Einschüchterung von Personen oder für die Auslösung von Bissen existieren nicht.

Frage 2

Auf welcher Stufe der Verhältnismässigkeitsprüfung steht der Einsatz von Schutzhunden gegen Menschen aus Sicht des Stadtrats? Und aus Sicht des Kommandos der Stadtpolizei?

Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit kommt ein hoher Stellenwert zu (vgl. Antwort zu Frage 5). Im operativen Einsatz obliegt die Verhältnismässigkeitsprüfung grundsätzlich – wie bei sämtlichen Einsatzmitteln – den handelnden Polizeiangehörigen bzw. Hundeführenden.

Ergänzend ist anzumerken, dass gemäss Praxis der Stadtpolizei der Einsatz eines Hundes laut und deutlich angekündigt wird. Somit haben es betroffene Personen selbst in der Hand, den Einsatz eines Diensthundes abzuwenden. So können flüchtende Täter stillstehen oder Personen in einem Versteck sich gegenüber der Polizei bemerkbar machen. Wer körperliche Gewalt gegen Personen anwendet, kann seinen Angriff abbrechen. Andernfalls wird der Diensthund eingesetzt, indem er etwa die Täterschaft stellt, an der Flucht hindert oder Hundeführende vor einem Angriff schützt.

Frage 3

Gegen wie viele Menschen wurden in der Stadt Zürich in den letzten 10 Jahren Schutzhunde eingesetzt? Bitte um eine anonymisierte Begründung der jeweiligen Einsätze. Falls Einsätze nicht erfasst werden: weshalb nicht?

Bei insgesamt 85 Einsätzen mussten die Diensthunde zwecks Eigensicherung, Fluchtvereitelung und Zurückdrängens von sich aggressiv und/oder renitent verhaltenden Personengruppen eingesetzt werden.



3/3

Frage 4

Wie viele Menschen sind dabei gebissen worden? Welcher Art und wie schwerwiegend waren jeweils die Verletzungen der gebissenen Personen?

In den letzten 10 Jahren wurden bei insgesamt fünf Einsätzen Personen durch den Biss eines Diensthundes verletzt. Dabei ging es um drei Fluchtverhinderungen (zweimal Einbrecher, einmal Aufgebot betreffend Messerstecherei/Raufhandel) sowie zwei Verteidigungen (Angriff auf Diensthundeführende). Alle verletzten Personen wurden unmittelbar nach dem Biss sofort medizinisch versorgt. Es handelte sich jeweils um leichte Verletzungen (Biss in Arm, Bein sowie Schulter).

Frage 5

Wird nach einem Einsatz eines Schutzhundes gegen Personen eine nachträgliche Verhältnismässigkeitsprüfung durchgeführt, bei welcher der Einsatz nachträglich analysiert und ein Fazit festgehalten wird? Falls nein, weshalb nicht?

Jeder Einsatz eines Diensthundes wird nachträglich analysiert, insbesondere beim Einsatz gegen Personen. Dabei steht die Prüfung der Verhältnismässigkeit im Zentrum. Gestützt auf diese Prüfung wird die Relevanz des Einsatzes auf die Ausbildung der Diensthunde bzw. der Diensthundeführenden eruiert. Die Erkenntnisse fliessen in die Aus- und Weiterbildung ein.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti